

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/347 —

Betr.: Geplantes Großkraftwerk Drage/Laßrönne

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fruck (Grüne) vom 4. 11. 1982

Der Landtag der 9. Legislaturperiode hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1982 das Landesraumordnungsprogramm beschlossen. Drage/Laßrönne wird danach als Vorrangstandort für ein geplantes Großkraftwerk festgelegt. Angesichts der geringen Entfernung zum Atomkraftwerk Krümmel hat dieser Tatbestand in Teilen der betroffenen Bevölkerung für erhebliche Unruhe gesorgt. Der Standort — weit ab von Industriezentren und von Wohngebieten — läßt die Vermutung aufkommen, daß es sich hier um ein Atomkraftwerk handeln wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, daß sich der Landkreis Harburg und die Samtgemeinde Elbmarsch energisch gegen den vorgesehenen Standort Drage/Laßrönne ausgesprochen haben und die ersatzlose Streichung fordern?
2. Wie ernst nimmt die Landesregierung die Stellungnahme der betroffenen kommunalen Selbstverwaltungsorgane (Kreistag des Landkreises Harburg, Samtgemeinderat der SG Elbmarsch)?
3. Ist die Landesregierung bereit, den Vorrangstandort Drage/Laßrönne ersatzlos zu streichen?
4. Wie begründet die Landesregierung den Vorrangstandort, trotz der geringen Entfernung zu den bestehenden Atomenergieanlagen, nämlich Atomkraftwerk Krümmel und Versuchsreaktor Tesperhude?
5. Ist der Landesregierung bekannt, daß der Vorrangstandort auch nach der Meinung von Fachleuten zu einer beträchtlichen Umweltbelastung und zu unabwägbaren Gefahren für die Bevölkerung im Raum Winsen/Luhe führt?
6. Um was für einen Kraftwerkstyp handelt es sich bei dem Vorrangstandort Drage/Laßrönne?
7. Ist ihr bekannt, daß Drage in der Hauptwindrichtung einer möglichen radioaktiven Abgasfahne liegt?
8. Weshalb hält die Landesregierung ein zusätzliches Großkraftwerk an der Elbe für erforderlich, obwohl hier in Zukunft Überkapazitäten bestehen dürften und Großabnehmer in direkter Nähe nicht zu erwarten sind?

## Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern  
— 36.1 — 20302 —

Hannover, den 13. 12. 1982

## Vorbemerkungen

Vorrangstandorte für Großkraftwerke sind im Landes-Raumordnungsprogramm — Teil II —, das von der Landesregierung durch Beschluß festgestellt wurde, benannt und festgelegt. Die Landesregierung ist damit einem im — vom Landtag als Gesetz beschlossenen — Landes-Raumordnungsprogramm — Teil I — festgelegten Auftrag nachgekommen, Standorte für Energieerzeugungsanlagen vorausschauend zu sichern.

Die Zielaussagen des Landes-Raumordnungsprogramms zu den Kraftwerksstandorten sind als langfristige Angebotsplanung ausgestaltet, die die Möglichkeit eröffnet, derartige Planungen frühzeitig und sinnvoll in die gesamträumliche Entwicklung einzubeziehen und deren Notwendigkeit sich aus der begrenzten Verfügbarkeit von Flächen für die Ansiedlung von Großkraftwerken ergibt.

Die raumordnerische Eignung des Standortes Drage/Laßrönne für die Ansiedlung eines Großkraftwerkes wurde schon im Jahre 1976 im Rahmen eines von der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgestellt. Sowohl die Stadt Winsen (Luhe), auf deren Gebiet das Kraftwerk vermutlich errichtet würde, als auch die benachbarte Samtgemeinde Elbmarsch haben damals ihre Flächennutzungsplanung auf ein Kraftwerk ausgerichtet und entsprechende Flächenvorsorge getroffen. Der Bevölkerung des dortigen Raumes ist die Standortausweisung damit nicht erst im Zusammenhang mit dem Landes-Raumordnungsprogramm bekanntgeworden.

## Zu 1.

Sowohl die Stadt Winsen (Luhe) als auch die Samtgemeinde Elbmarsch und der Landkreis Harburg hatten im Verlauf des 1975 eingeleiteten Raumordnungsverfahrens erstmals Gelegenheit, eine Stellungnahme zu der Standortvorsorge abzugeben; Bedenken wurden damals nicht geltend gemacht.

Im Abstimmungsverfahren zum Landes-Raumordnungsprogramm wurde 1980 der Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms über den gesetzlich vorgesehenen Rahmen hinaus auch allen Gemeinden zur Stellungnahme zugeleitet. Die Stadt Winsen (Luhe), auf deren Gebiet der Vorrangstandort für ein Großkraftwerk „Winsen/Elbmarsch“ dargestellt ist, hat in ihrer Stellungnahme für den Fall der Realisierung einer Kraftwerksplanung lediglich eine gründliche Prüfung des Erfordernisses und der Vertretbarkeit gefordert. Die benachbarte Samtgemeinde Elbmarsch hatte nunmehr Bedenken gegen die Festlegung des Vorrangstandortes erhoben und die ersatzlose Streichung verlangt. Der Landkreis Harburg hält die Festlegung des Vorrangstandortes für überflüssig, weil nach der örtlichen Situation entgegenstehende Planungen nicht zu befürchten wären.

Über diese im Verlauf des Raumordnungsverfahrens und des Abstimmungsverfahrens zum Landes-Raumordnungsprogramm abgegebenen Stellungnahmen hinaus liegen der Landesregierung keine Meinungsäußerungen der betroffenen kommunalen Körperschaften vor.

## Zu 2.

Die Landesregierung nimmt Meinungsäußerungen kommunaler Körperschaften sehr ernst. Sie wird die betroffenen Gemeinden und den Landkreis Harburg im Rahmen des Verfahrens zur Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms — Teil II —, das mit

der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 21. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1825) bereits eingeleitet ist und in dem u. a. die Vorrangstandorte für Großkraftwerke räumlich näher festgelegt werden sollen, erneut um Stellungnahme zum Vorrangstandort Winsen/Elbmarsch bitten und die Anregungen und Bedenken mit ihnen erörtern. Danach wird eine Abwägung der vorgetragenen Argumente vorzunehmen sein.

Zu 3.

Derzeit sieht die Landesregierung im Hinblick auf die begrenzten Möglichkeiten, geeignete Flächen für Großkraftwerke zu sichern, und im Hinblick darauf, daß die Zielsetzungen des Landes-Raumordnungsprogramms auf langfristige Verwirklichung ausgerichtet sind, keine Veranlassung, einen im Landes-Raumordnungsprogramm — Teil II — festgelegten Vorrangstandort für Großkraftwerke zu streichen. Das gilt auch für den Standort Winsen/Elbmarsch.

Zu 4.

Da — wie ausgeführt — diese Standortsicherung lediglich als langfristige Vorsorge und nicht für ein bereits geplantes Kraftwerk erfolgt, kann über die Art des Kraftwerkes keine Aussage gemacht werden. Auch sonst sind konkrete Planungen an diesem Platz weder bekanntgeworden noch absehbar. Im übrigen wird durch das raumordnerische Freihalten gegenüber anderen Nutzungsansprüchen den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von künftig geplanten Vorhaben in keiner Weise vorgegriffen.

Zu 5. und 7.

In den Genehmigungsverfahren für Kraftwerke wird nach dem Atom-, Immissionschutz- und Wasserrecht sichergestellt, daß alle Anforderungen des Umweltschutzes eingehalten werden. Hierbei werden u. a. auch die Meteorologie und die örtlichen Standortverhältnisse berücksichtigt. Unzulässige Umweltbelastungen bzw. Gefahren für die Bevölkerung können somit generell ausgeschlossen werden.

Zu 6.

Dem seinerzeit durchgeführten Raumordnungsverfahren lag die Annahme eines Kernkraftwerkes zugrunde.

Das Landesraumordnungsprogramm — Teil II — trifft keine Entscheidungen darüber, welche Primärenergie eingesetzt werden soll; allerdings soll dazu im Rahmen der o. g. Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms, soweit dies möglich und erforderlich ist, eine Vorauswahl getroffen werden.

Zu 8.

Nach dem dargelegten Angebotscharakter der landesplanerischen Vorsorge wird die Erforderlichkeit eines Kraftwerks an jeder sichergestellten Standortmöglichkeit nicht behauptet. Zudem könnte künftiger Kapazitätsbedarf schon wegen des weiten Vorsorgehorizonts und der Möglichkeit zwischenzeitlicher Veränderungen nicht auf diese längere Dauer vorhergesagt werden. Eine grundsätzliche Standorteignung hängt nicht nur von der Nähe von Großabnehmern ab — s. als Gegenbeispiel Würzgassen —, sondern von vielen Kriterien, darunter der Nähe zu Hochspannungstrassen und von naturräumlichen Verfügbarkeiten.

Möcklinghoff